

Antrag des Regierungsrates vom 26. Januar 2005

4234

**Beschluss des Kantonsrates
über das Zustandekommen der Volksinitiative
«GEGEN DIE ERHÖHUNG DER KLASSENGRÖSSEN»**

(vom)

Der Kantonsrat,

nach Einsichtnahme in den Antrag des Regierungsrates vom 26. Januar 2005,

beschliesst:

I. Es wird festgestellt, dass am 8. November 2004 die Volksinitiative «GEGEN DIE ERHÖHUNG DER KLASSENGRÖSSEN» eingereicht worden ist:

Das Begehren lautet wie folgt:

«Es ist die folgende gesetzliche Bestimmung zu ändern:

Lehrerpersonalgesetz

§ 3: Die für das Bildungswesen zuständige Direktion teilt den Gemeindeschulpflegen auf Grund der Schülerzahlen, einer Konstanten und des Sozialindex die Anzahl der Lehrstellen in Vollzeitseinheiten zu. Die Verteilung ist so vorzunehmen, dass der kantonale Schülerdurchschnitt pro Vollzeitseinheit auf der Primarstufe (ohne Handarbeit und Hauswirtschaft) höchstens 18,2 Schülerinnen und Schüler beträgt, auf der Oberstufe höchstens 16,5 Schülerinnen und Schüler. Dabei kann die für das Bildungswesen zuständige Direktion besondere Verhältnisse einer Schulgemeinde berücksichtigen. Die Verordnung regelt die Zuteilungsberechnung.

Die Gemeindeschulpflegen legen in einem Stellenplan die Aufteilung der Vollzeitseinheiten auf die Abteilungen und Klassen fest.

Bei geänderten Verhältnissen kann die Anzahl der Vollzeitseinheiten während des Jahres auf Antrag oder nach Anhörung der Gemeindeschulpflege angepasst werden.

Der Staatsbeitrag an die Entlohnung der Lehrpersonen kann gekürzt oder verweigert werden, wenn die Gemeindeschulpflege die zugewiesenen Vollzeitseinheiten überschreitet.»

II. Die Initiative ist mit 12 586 gültig beglaubigten Unterschriften als Volksinitiative in der Form eines ausgearbeiteten Entwurfes zu Stande gekommen und wird dem Regierungsrat zur Berichterstattung und Antragstellung überwiesen.

III. Veröffentlichung im Amtsblatt, Textteil.

IV. Mitteilung an den Regierungsrat.

Weisung

Mit Schreiben vom 8. November 2004 überwies die Geschäftsleitung des Kantonsrates dem Regierungsrat die Unterschriftenbögen der gleichentags eingereichten Volksinitiative «Gegen die Erhöhung der Klassengrössen» zur Berichterstattung über das Zustandekommen und die Gültigkeit der Initiative.

Zum Zeitpunkt der Einreichung der Initiative richteten sich die gesetzlichen Anforderungen an ein solches Begehren neben der Regelung in Art. 29 der Kantonsverfassung (LS 101) nach den Bestimmungen über das Initiativgesetz vom 1. Juni 1969 (ZG I, 229). Auf den 1. Januar 2005 trat das Gesetz über die politischen Rechte vom 1. September 2004 (GPR, LS 161) in Kraft. Damit wurde das Initiativgesetz aufgehoben (§ 156 GPR). Die Beurteilung der Gültigkeit der Initiative richtet sich deshalb grundsätzlich nach den Bestimmungen über kantonale Initiativen im III. Teil des neuen Gesetzes (§ 154 Abs. 1 GPR). Soweit die neu geltenden gesetzlichen Anforderungen allerdings über jene zum Zeitpunkt des Beginns der Unterschriftensammlung und der Einreichung des Begehrens geltenden hinausgehen, genügt es für die Gültigkeit der Initiative, wenn das Begehren den damals geltenden Bestimmungen entspricht. Zudem bleibt gemäss § 154 Abs. 2 GPR der Kantonsrat für die Beurteilung der Gültigkeit zuständig, da das Begehren noch nach altem Recht bei ihm eingereicht wurde (§ 5 Abs. 1 Initiativgesetz).

Die Unterschriftenbögen entsprechen in diesem Sinne den gesetzlichen Bestimmungen. Sie wurden am 8. November 2004 und somit innert der Frist von sechs Monaten seit Beginn der Unterschriftensammlung am 18. Mai 2004 eingereicht (§ 13 Abs. 2 Initiativgesetz). Die Begründung des Begehrens lautet wie folgt:

«Im Rahmen des **Sanierungsprogramms 04** wurde ein neues System der Bewilligung von Klassen an der Volksschule durch die Bildungsdirektion eingeführt. Anhand der Kinderzahl, des Sozialindex und einer Konstanten, die für den kantonalen Durchschnitt massgebend ist, werden die Anzahl zur Verfügung stehenden Stellen für Lehrpersonen, so genannte Vollzeiteneinheiten, den Gemeindeschulpflegern zugeteilt. Dieses System bietet den Gemeindeschulpflegern mehr Flexibilität und ist daher zu begrüßen. Die Konstante, welche auf der Basis des gewünschten kantonalen Klassendurchschnitts errechnet wird, kann aber von der Bildungsdirektion festgelegt werden. Anlässlich der Umstellung auf das neue System wurde im Sinne einer Sparmassnahme eine **Anhebung der durchschnittlichen Klassengrößen um 1,5 Schülerin resp. Schüler** im ganzen Kanton Zürich vorgenommen, und zwar von 18,2 auf 19,7 für die Primarstufe und von 16,5 auf 18 für die Oberstufe, wobei ein Teil der Erhöhung (0,5) in den Stellenpool fliesst. Diese Durchschnittswerte umfassen neben Regelklassen auch sonderpädagogische Kleinklassen, resp. ISF-Stellen; der Durchschnitt stieg damit tatsächlich von rund 20 auf 21,5 Schülerinnen und Schüler auf der Primarstufe, von 19,1 auf 20,6 in der Sekundarschule A und von 17,3 auf 18,8 resp. von 11,5 auf 13 in den Sekundarschulen B und C. Daraus ergeben sich grosse Klassen an der Volksschule, in den Regelklassen von teilweise über 25 Kindern, wodurch ein moderner Unterricht verunmöglicht oder zumindest stark eingeschränkt wird. Die von Bildungsexperten empfohlene Individualisierung des Unterrichts ist nur noch mit Abstrichen möglich. In Extremfällen müssen Gemeinden ihre Oberstufen zusammenlegen. Die Anhebung der durchschnittlichen Klassengrößen führt daher zu einem Qualitätsverlust. Die **Initiative GEGEN DIE ERHÖHUNG DER KLASSENGRÖSSEN will die durchschnittlichen Klassengrößen auf das vor der Sparmassnahme geltende Niveau absenken**, ohne auf den Systemwandel zu verzichten. Dies wird erreicht, indem die für den gesamtkantonalen Durchschnitt verantwortliche Konstante so festgelegt wird, dass die **vor dem Sanierungsprogramm 04 gegebenen Durchschnittszahlen wieder erreicht werden**. Eine weitere Senkung der Durchschnittszahlen wird von der Initiative nicht verlangt, ist aber möglich. Eine Erhöhung der Durchschnittszahlen ist in Zukunft nicht unmöglich. Dazu ist aber eine Gesetzesänderung nötig, gegen die allenfalls das Referendum ergriffen werden kann.»

Gemäss Bericht des Statistischen Amtes vom 10. Januar 2005 weisen die Unterschriftenbögen 23 272 Unterschriften auf. Davon wurden 13 671 im Sinne von § 16 Abs. 1 Initiativgesetz bzw. § 128 Abs. 1 GPR auf ihre Gültigkeit überprüft. Insgesamt 1085 davon waren ungültig. Von den zuständigen Gemeindestellen wurden 12 586 Unterschriften als gültig beglaubigt. Gemäss § 16 Initiativgesetz bzw. § 128 GPR ist

somit festzustellen, dass die Initiative formell als Volksinitiative in der Form eines ausgearbeiteten Entwurfs zu Stande gekommen ist. Gründe für eine offenkundige inhaltliche Ungültigkeit der Initiative sind nicht ersichtlich. Die Volksinitiative ist somit dem Regierungsrat zur Berichterstattung und Antragstellung zu überweisen.

Zürich, 26. Januar 2005

Im Namen des Regierungsrates

Der Präsident:	Der Staatsschreiber:
Jeker	Husi